

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Udlar vom 31.03.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Udlar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Nutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern (gemäß § 14 Abs. 2 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Udlar steht das Recht auf Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:
1. großer Saal
 2. Foyer/Eingang
 3. Küche
 4. Ausschank
 5. Toiletten
 6. Geräteraum
- (2) Die Nutzung der Freifläche neben und hinter dem Bürgerhaus (Spielplatz) bedarf der vorherigen Absprache.
- (3) Die Nutzung durch andere Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Vorplatz und denen zum Bürgerhaus gehörenden Grünflächen inklusive des Spielplatzes. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenstände, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.
- (4) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB und als Grundstücksbesitzers gemäß § 836 BGB.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Alle Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Vereinbarung. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag der Veranstaltung bis spätestens 18:00 Uhr zu erfolgen. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu erfolgen.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räume sowie den Vorplatz und die Freiflächen neben und hinter dem Bürgerhaus nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen, bzw. von Unrat zu befreien.
- (4) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan), die Gläser, Theke, Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung gereinigt/gespült zu hinterlassen. Die Mitnahme von Küchengeräten und Geschirr ist untersagt.
- (5) Das Anbringen von Dekoration ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Haken) erlaubt. (Keine Befestigungen mit Nägeln, Reißbrettstiften, Heftzwecken, Tesafilm, etc.)
- (6) Der Müll kann in dem Restabfallcontainer entsorgt werden mit Ausnahme von Abfällen, die während dem Poltern anfallen (Porzellan, Pappe, etc.).
- (7) Eine Nutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Endreinigung der benutzen Räumlichkeiten erfolgt durch die Ortsgemeinde Udler. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden unter Zugrundelegung des festgesetzten Stundensatzes der Reinigungskräfte/Reinigungsfirma zzgl. Der gesetzlichen Beträge für Steuer und Sozialversicherung und einer Pauschale für das Reinigungsmaterial erhoben.
- (3) Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese richten sich nach den aktuell geltenden Preisen.
- (4) Für Personen und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen (siehe § 1 Absatz 3), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (5) Bei gewerblicher Nutzung wird ebenfalls eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses.
- (7) Bei der Benutzung des Bürgerhauses kann eine Kautions verlangt werden. Diese ist dann spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe in bar beim Ortsbürgermeister zu entrichten.

§ 6 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Bürgerhauses mietfrei überlassen. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Nebenkosten nach § 5 a Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 7 Einhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften

Die jeweils aktuell gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz (Fluchtwege, Bestuhlungsplan, Brandschutzordnung Teil A + B, etc.), Jugendschutz, Lärmschutz, Nichtraucherchutz, Unfallverhütung sowie der Versammlungsstätten- und Gewerbeordnung sind zwingend einzuhalten und zu beachten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Udler, 31.03.2025

Ortsgemeinde Udler

gez.

Markus Schumacher

Ortsbürgermeister (L.S.)

Anlage 1
**zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus der
Ortsgemeinde Udler vom**

Für die Nutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren und Nebenkosten erhoben:

1. Gebühren:

1.1	Benutzungsgebühren Bürgersaal	Einwohner	Auswärtige
1.1.1	private Feiern wie z.B. Geburtstag, Hochzeit, Polterabend, Taufe	150 EUR	200 EUR
1.1.2	Beerdigungen	80 EUR	120 EUR
1.1.3	gewerbliche Veranstaltungen	400 EUR / 800 EUR wenn Eintritt erhoben wird	
1.1.4	Kühlraum	10 EUR	
1.1.5	Nutzung Beschallungsanlage	30 EUR	

1.2 Reinigungsgebühren nach Reinigungsaufwand

2. Nebenkosten:

2.1	Gas	4,00 EUR / m ³
2.2	Strom	0,60 EUR / kWh
2.3	Wasser/Abwasser	pauschal 10,00 EUR